



Merkblatt Signalisation von Waldstrassen und Maschinenwegen



Quelle: AfW stock.adobe.com



Signalisation von Waldstrassen und Maschinenwegen

Im Kanton Basel-Landschaft sind die Einwohnergemeinden für die Signalisation der Waldstrassen und wo notwendig der Rad-, Bike-, Reit- und Maschinenwege zuständig. Im Kanton Basel-Stadt übernimmt diese Aufgabe auf dem Stadtgebiet der Kanton, in den Landgemeinden die Einwohnergemeinde.

Motorfahrzeugverkehr

Waldstrassen dürfen mit Motorfahrzeugen zu forstlichen und zu landwirtschaftlichen Zwecken sowie zum Zweck der Jagdaufsicht und der Hege befahren werden^{[1][2]}.

- Signal 2.14 «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder»^[3] und Zusatztafel «Land- und Forstwirtschaft gestattet»^[4], oder mit der Zusatztafel «Forstwirtschaft gestattet»^[4]

Ausnahme

Mit Bewilligung des Gemeinderates dürfen Waldstrassen für die Bejagung des Wildbestandes sowie bei öffentlichen, wissenschaftlichen oder wichtigen privaten Interessen mit Motorfahrzeugen befahren werden.

Anhörung Betroffene

Vor Erteilen einer Bewilligung sind die betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie die Revierförsterin oder der Revierförster anzuhören.

Maschinenwege

Maschinenwege dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

- Signal 2.01 «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen»^[5] und der Zusatztafel «Forstwirtschaft gestattet»^[4].

Radfahrende und Reiten

Radfahren und Reiten ist auf den Waldstrassen und dafür gekennzeichneten Wegen erlaubt, im übrigen Waldareal verboten^{[6][7]}.

Waldstrassen

- Signal 2.14 «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder»^[3] und Zusatztafel, «Land- und Forstwirtschaft gestattet»^[4], oder mit der Zusatztafel, «Forstwirtschaft gestattet»^[4]

Übriges Waldareal; Wanderwege/Maschinenwege/etc. ab öffentlichen Strassen

- Signal 2.01 «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen»^[5] und Zusatztafel «Forstwirtschaft gestattet»^[4]

Ausnahme Einschränkung

Der Gemeinderat (auf Stadtgebiet BS: Amt für Wald beider Basel) kann das Radfahren und das Reiten auf einzelnen Waldstrassen aus wichtigen Gründen verbieten.



Verbot des Radfahrens auf Waldstrassen

- Signal 2.01 «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen»^[5] und Zusatztafel «Land- und Forstwirtschaft gestattet»^[4], oder mit der Zusatztafel «Forstwirtschaft gestattet»^[4].

Verbot des Reitens auf Waldstrassen

- Signal 2.01 «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen»^[5]
- Signal 2.12 «Verbot für Tiere»^[3]

Ausnahme Erweiterung

Der Gemeinderat kann das Radfahren und das Reiten im übrigen Waldareal zur Ergänzung und Vernetzung von Rad- oder Reit-Wegnetzen örtlich begrenzt erlauben.

Einverständnis / Anhörung (BL): Vor Erlass von Verfügungen ist das Einverständnis der betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer einzuholen sowie die Revierförsterin oder der Revierförster anzuhören.

«Reiten im übrigen Waldareal erlaubt»

- Signal 2.62 Reitweg^[8]

«Radfahren im übrigen Waldareal erlaubt»

- Signal 4.50.3 Wegweiser «Route für Mountain-Bikes»^[9]
- Signal 4.51 Bestätigungstafel^[9]
- Signal 4.51.1 Wegweiser «ohne Zielangabe»^[9]

Signalisation und Unterhalt^{[10][11]}

Der Kanton (BS) signalisiert im Stadtgebiet, die Einwohnergemeinden (BS und BL) signalisieren in den Landgemeinden die Waldstrassen und wo notwendig die Rad-, Reit- und Maschinenwege. Sie trägt die Kosten.

Publikation

Vorschriftssignale und Zusatztafeln müssen verfügt und im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Die Polizei Basel-Landschaft, Hauptabteilung Verkehrssicherheit, Verkehrstechnik erhält von der verkehrspolizeilichen Anordnung eine Kopie (BL).

Die Kantonspolizei Basel-Stadt, Verkehrsabteilung, erhält von der verkehrspolizeilichen Anordnung eine Kopie (BS).

Die Wegweisung für Radfahrende muss angeordnet jedoch nicht veröffentlicht werden.

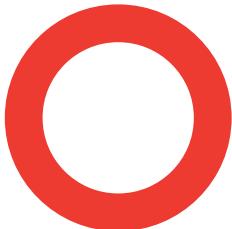
Für Fragen oder zur fachlichen Beratung steht Ihnen das Amt für Wald beider Basel, die Revierförster/innen, die Polizei Basel-Landschaft, Hauptabteilung Verkehrssicherheit, Verkehrstechnik sowie die Kantonspolizei Basel-Stadt zur Verfügung.



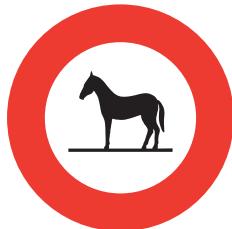
Signale für Waldstrassen und Maschinen- und Reitwege



2.14 Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder



2.01 Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen (Art. 18)



2.12 Verbot für Tiere



2.62 Reitweg

Zusatztafeln

Land- und Forstwirtschaft gestattet

Forstwirtschaft gestattet

Signalisation für Radfahrende



4.50.3 Wegweiser «Route für Mountain-Bikes»



4.51 Bestätigungstafel



4.51.1 Wegweiser «ohne Zielangabe»

Version 2022_01

Gesetze Verordnungen	CH	BL	BS
Waldgesetze Bundesgesetz über den Wald vom 4.10.1991, Stand 1.1.2022 (921.0; WaG) Kantonales Waldgesetz BL vom 11.6.1998, Stand 1.1.2007 (570; kWaG) Waldgesetz Basel-Stadt vom 16.2.2000, Stand 1.7.2020 (911.60; WaG BS)		§ 9 [1] § 10 [6] § 11 [10]	§ 10 [2] § 11 [7] § 12 [11]
Strassenverkehrsgesetz Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958, Stand 1.1.2020 (741.01; SVG) Signalisationsverordnung vom 5.9.1979, Stand 1.1.2021(741.21; SSV) VSS-Norm Nr. 640829a (2006) Signalisation Langsamverkehr	Art. 19 [3] Art. 63 [4] Art. 18 [5] Art. 33 [8] Art. 54 [9]		